- Vertragsentwurf -

Vertrag
Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die Volkshochschule der Stadt Kitzingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Siegfried Müller

und

die Volkshochschule Ochsenfurt e.V.

vertreten durch den ersten Vorsitzenden Karl Ludwig

vereinbaren einen

Vertrag Kommunale Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern und auf der Grundlage der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.2.2016 zum „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung“ (EbFöG-Verwaltungsvorschrift) sowie
der Beschlussfassung des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V. in der Mitgliederversammlung 2016.

Präambel

Mit der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.2.2016 zum „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung“ (EbFöG-Verwaltungsvorschrift), welche am 1.1.2017 in Kraft trat, wird seitens des Ministeriums verbindlich geregelt, dass alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung, welche nach EbFöG gefördert werden, bis zum Jahr 2020 ein System zur Sicherung der Qualität implementiert haben und dieses in regelmäßigen Abständen evaluieren lassen müssen. Des Weiteren sollen alle Interessierten im Einzugsbereich der beiden Volkshochschulen ein alle Programmbereiche umfassendes und uneingeschränkt zugängliches Weiterbildungsangebot vorfinden (Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Sprachen und Integration, Beruf, Grundbildung).

Der Bayerische Volkshochschulverband e.V. hat daraufhin in seiner Mitgliederversammlung 2016 beschlossen, die Mindestvoraussetzungen für eine Verbandsmitgliedschaft neu zu definieren. Der Beschluss inkludiert die Erwartung, dass Volkshochschulen, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, über dauerhafte Kooperations- und Verbundstrukturen so zusammenarbeiten sollen, dass leistungs- und zukunftsfähige vhs-Einrichtungen entstehen.
Diesem Ziel dient die im Folgenden vereinbarte Kommunale Arbeitsgemeinschaft.

§ 1

Arbeitsgemeinschaft für ein gemeinsames Bildungsangebot

Die Volkshochschule der Stadt Kitzingen und die Volkshochschule Ochsenfurt e.V. bilden zur Erstellung eines gemeinsamen Bildungsangebotes eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft. Im Folgenden „vhs-Arbeitsgemeinschaft“ genannt.

Der Name, mit dem die vhs-Arbeitsgemeinschaft nach außen auftritt, lautet:

Volkshochschulen Kitzingen & Ochsenfurt.

Eine Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien ergibt sich aus dem **Anhang zu diesem Vertrag**.

§ 2

Gemeinschaftsprogramm

Im Rahmen der vhs-Arbeitsgemeinschaft erarbeiten die beteiligten Volkshochschulen ein Gemeinschaftsprogramm für ihren Einzugsbereich Südlicher Main. Neben dem Bildungsbedarf in der Region findet hierbei auch der lokale Bedarf eine besondere Berücksichtigung.

§ 3

Veröffentlichung des Gemeinschaftsprogramms

Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammenwirkenden Volkshochschulen geben ein gemeinsames Programmheft heraus. Das gemeinsame Angebot wird nach dem deutschlandweiten vhs-Corporate-Design dargestellt.

Das Programmheft wird in einer Übergangsphase zwei Titelseiten mit folgenden Überschriften haben:

Jeweils das vhs - Logo

Volkshochschule Kitzingen
Gemeinschaftsprogramm mit der vhs Ochsenfurt

Volkshochschule Ochsenfurt
Gemeinschaftsprogramm mit der vhs Kitzingen

Die Veranstaltungen werden im Programmheft nach Programmbereichen und in einer Übergangszeit bis max. 2020 nach den Kommunen Kitzingen und Ochsenfurt geordnet.
Die beteiligten Volkshochschulen veröffentlichen ihr Angebot zudem auf ihrer gemeinsamen Homepage.

Die Kosten des Programmheftes werden nach dem Verhältnis 2:1 berechnet. Die zugrundeliegenden Kriterien sind: Gemeindeeinwohner, Auflagenhöhe, Anzahl der Veranstaltungen und Unterrichtsstunden. Der Schlüssel wird jeweils nach drei Jahren überprüft und ggf. neu angepasst.

§ 4

Gemeinsames Qualitätsmanagementsystem

Die beteiligten Volkshochschulen implementieren und praktizieren ein gemeinsames Qualitätsmanagementsystem.

§ 5

Örtliche Verwaltung und Durchführung der Veranstaltungen

Die beteiligten Volkshochschulen verwalten die von ihnen in das Gemeinschaftsprogramm eingebrachten Veranstaltungen im Rahmen ihres jeweiligen Haushalts selbständig. Das Gleiche gilt für ihre Durchführung. Insbesondere schließen sie die erforderlichen Verträge ab. Sie tragen die jeweiligen Kosten (Werbung, Honorare, Raummieten usw.) und ihnen stehen die Einnahmen zu.

§ 6

Verhältnis der Vertragspartner untereinander

Die beiden vhs-Leitungen verantworten gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Durchführung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft und die Außenvertretung.

§ 7

Zugriff auf den Datenbestand

Der gesamte Datenbestand des Verwaltungsprogramms der beteiligten Volkshochschulen liegt auf einem Server der Stadt Kitzingen. Die vhs Ochsenfurt erhält über eine Mietlösung Zugriff auf den Server. Für die Datenpflege und Datensicherheit sind beide Volkshochschulen eigenverantwortlich.

§ 8

Mittelverteilung und Nachweispflicht

Die im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung ist die vhs-Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Volkshochschulen. Die Volkshochschule Kitzingen vertritt die Arbeitsgemeinschaft beim Empfang des Staatszuschusses.

Die Aufteilung des Staatszuschusses richtet sich nach den jeweils erwirtschafteten Teilnehmerdoppelstunden und nach den Richtlinien für das Personalfinanzierungsprogramm.

Die Ergebniserhebung im Sinne der Statistik und die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt gegenüber dem Bayerischen Volkshochschulverband durch die beteiligten Volkshochschulen.

§ 9

Evaluierung und Vertragsänderung

Die vhs-Arbeitsgemeinschaft wird kontinuierlich evaluiert.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Laufzeit dieser Vereinbarung

Der Vertrag tritt am ..... in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des ..... ***)**

Ort, Datum .....

.....	.....
Siegfried Müller Oberbürgermeister	Karl Ludwig 1. Vorsitzender der vhs Ochsenfurt e.V.

***)** Verweis auf Nr. 7.1 „Nachhaltigkeit“ der Richtlinie für Zuwendungen des Bayerischen Volkshochschulverbundes e.V. zur Strukturförderung:
Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft ist auf Dauer einzurichten und **mindestens fünf Jahre** lang aufrechtzuerhalten.

Anhang

Aufgabenverteilung/-abgrenzung

zum Vertrag Kommunale Arbeitsgemeinschaft vom 2018

Zuständigkeit für ... *)	**vhs Kitzingen**	**vhs Ochsenfurt**
Vertragliche Regelungen für die Beschaffung und den Support von Verwaltungssoftware u. Internetauftritt	gemeinsam	gemeinsam
Verwaltungsprogramm	SQL-BASys	vhs Ochsenfurt gleicht an
Veranstaltungsplanung	in Absprache	in Absprache
Koordination von Ressourcen (Räume, Schlüssel, Hausmeister usw.)	eigenständig	eigenständig
Dateneingabe	eigenständig	eigenständig
Programmhefterstellung	gemeinsam	gemeinsam
Druck und Verteilung	gemeinsam	gemeinsam
Anmeldung	gemeinsam	gemeinsam
Veranstaltungs-Abwicklung (TN-Listen, Bescheinigungen ...)	eigenständig	eigenständig
Abbuchung von Teilnehmergebühren	eigenständig	eigenständig
Auswahl, Gewinnung, Beurteilung und Honorierung von Kursleitern	eigenständig	eigenständig
Dozentenverträge	eigenständig	eigenständig
Dozentenhonorare	eigenständig	eigenständig
Beschwerdemanagement	eigenständig	eigenständig
Problemlösungen, Einzelvereinbarungen (Reklamationen, Hausmeister usw.)	eigenständig	eigenständig
GEMA, VG Wort, Künstlersozialkasse	eigenständig	eigenständig
Weiterbildung, Training, Einarbeitung, Information z. B. für Nebenstellen	in Absprache	in Absprache
Ermittlung der Kundenzufriedenheit	gemeinsam	gemeinsam
Treffen/Zusammenkünfte organisieren	gemeinsam	gemeinsam
Statistik	Meldung der Statistikdaten an den bvv	Meldung der Statistikdaten an den bvv
Verwendungsnachweis	Abgabe des VNW an den bvv u. an die Regierung von Unter- franken über den bvv-Bezirk Ufr	Daten der vhs Ochsenfurt werden an die vhs Kitzingen gemeldet
Werbung	in Absprache	in Absprache
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit; auch intern (Stadtrat, Vereinsgremien)	eigenständig / gemeinsam	eigenständig / gemeinsam
Layout im Programmheft	gemeinsam	gemeinsam
Internetseite	gemeinsam	gemeinsam

***) Die Aufgabenverteilung/-abgrenzung zeigt, dass die Eigenständigkeit beider Einrichtungen gewahrt bleibt, aber die Kommunale Arbeitsgemeinschaft bei maßgeblichen Punkten beide Volkshochschulen zusammenführt.**